



BENÜTZUNGSREGLEMENT ANLAGE ROSSSCHWANZ

gültig ab 1. Februar 2022

Der Bürgerrat Kestenholz erlässt folgendes Benützungsreglement für die Anlage Rossschwanz:

§ 1 Zweck

Die Anlage Rossschwanz dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Sie steht Behörden, Kommissionen, Einwohnern, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und auswärtigen Vereinen (nur auf Anfrage) zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung

1 Die Anlage Rossschwanz ist Eigentum der Bürgergemeinde Kestenholz und wird von dieser verwaltet.

2 Die Aufsicht, der Betrieb und die Wartung der Anlage Rossschwanz werden durch das Anlagewart-Team ausgeübt, welches vom Bürgergemeinderat bestimmt und eingesetzt ist.

3 Die Vermietung erfolgt durch die Bürgergemeinde Kestenholz (via Homepage).

§ 3 Anlagewart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenten an den Anlagewart. Die Reservation erfolgt via Homepage der Bürgergemeinde Kestenholz. Der Anlagewart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten der Anlage Rossschwanz Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung

1 Zur Reservation der Anlage Rossschwanz bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind via Homepage (E-Mail) rechtzeitig unter Angabe der verantwortlichen Personen zu tätigen. Die Bewilligung wird schriftlich (per E-Mail) erteilt. Über erteilte Bewilligungen wird durch das Anlagewart-Team eine Kontrolle geführt. (Benützer, Termin, Gebühren).

2 Die ganze Anlage mit der Feuerstelle und Einrichtungen darf auch ohne Reservation benützt werden, **sofern die Anlage Rossschwanz nicht vermietet** ist. (Dabei müssen jeweils die Homepage und die Aushänge vor Ort konsultiert werden.)

ACHTUNG: ohne Reservation wird auch kein Brennholz abgegeben.

3 Der Anlagewart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe der Anlage Rossschwanz mit den Benützern. Die Anlage muss spätestens um 10 Uhr des Folgetages zurückgegeben werden.

4 Die Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person die Anlage zu mieten, welche in der Folge die volle Verantwortung zu tragen hat.

§ 5 Benützung

- 1 Der Zeitpunkt für die Übergabe der Anlage ist mit dem Anlagewart zu vereinbaren.
- 2 Die Anlage Rossschwanz ist nach deren Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 3 Ausserordentliche Aufwendungen des Anlagewartes, verursacht durch mangelhafte Reinigung, Beschädigungen etc., werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der Stundenansatz des Anlagewartes gemäss Gebührentarif.
- 4 Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes. Sie haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.
- 5 Die Aussentische müssen nach erfolgter Reinigung wieder zugedeckt werden.
- 6 In der Anlage Rossschwanz darf nicht übernachtet werden.
- 7 Lärmige Musik, die Verwendung von Lautsprecher-Anlagen oder Notstrom-Aggregaten sind grundsätzlich untersagt.
- 8 Das Abbrennen von Feuerwerkskörper jeglicher Art ist verboten.

§ 6 Abfallentsorgung

- 1 Sämtliche Speisereste und Abfälle müssen nach der Benützung mitgenommen werden. Die Kosten für die Entsorgung liegengebliebener Abfälle **in** der und **um** die Anlage Rossschwanz werden dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt. Die Rechnung beinhaltet die Entsorgungsgebühren sowie den Zeitaufwand des Anlagewartes.

§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

- 1 Zu- und Rückfahrt mit Motorfahrzeugen dürfen nur über den direkten Weg ab der Wolfwilerstrasse erfolgen. Die Automobilisten werden gebeten, in angepasstem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.
- 2 Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind am Tag nach der Benützung zu entfernen.
- 3 Vor der Anlage Rossschwanz besteht eine beschränkte Fläche für das Parkieren von Fahrzeugen. Beim Parkieren ist Rücksicht auf Pflanzen und Tiere zu nehmen.

§ 8 Rückgabe der Anlage Rossschwanz

- Die Rückgabe der Anlage Rossschwanz gilt als vollzogen, sobald der Anlagewart diese kontrolliert und abgenommen hat.

§ 9 Benützungsgebühr

1 Die Benützungsgebühr richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen. Sie ist bei der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

2 Der Bürgerrat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.

§ 10 Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Anlage Rossschwanz sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind zu schonen.

§ 11 Haftung

1 Die Benützer haften solidarisch für Schäden an der Anlage und deren Einrichtungen. Der Anlagewart registriert die bei der Abnahme festgestellten Mängel. Die Kosten für deren Behebung werden den verantwortlichen Benützern in Rechnung gestellt.

2 Der Bürgerrat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder die Weisungen des Anlagewarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

§ 12 Inkraftsetzung, Änderungen

1 Dieses Reglement tritt per 01. Februar 2022 in Kraft.

Die bisherigen Reglemente und Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

2 Der Bürgerrat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

Kestenholz, 19. Januar 2022

BÜRGERRAT KESTENHOLZ

Der Bürgergemeindepräsident

Die Bürgergemeindeschreiberin

Viktor Meier

Mara Studer-Tüscher

ANHANG A – GEBÜHRENTARIFE «Benützung Anlage Rossschwanz»

a) Gebühren-Tarife

Kestenholzer Vereine	Fr. 60.00
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kestenholz	Fr. 60.00
Auswärtige Vereine	Fr. 120.00

In den Benützungsgebühren sind inbegriffen: Brennholz für die beiden Feuerstellen*), Strom für Kochzwecke und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie Wasser und WC

*) Lagerfeuer werden nicht toleriert! Das Holz wird entsprechend zur Verfügung gestellt.

Wird nur Brennholz benötigt, reduziert sich die Benützungsgebühr jeweils um 50%.

b) Anlagewart

Anlagewart Stundenansatz	Fr. 30.00
--------------------------	-----------

Ausserordentliche Aufwendungen vom Anlagewart werden nach effektivem Aufwand auf der Basis des Stundenansatzes in Rechnung gestellt.

c) Annullation

Annullationen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

Kestenholz, 19. Januar 2022